Vergabeverfahren „Bereitstellung von Subskriptionslizenzen für Privileged Access Management (BeyondTrust) nebst Herstellersupport“

Az.: 20261041

Bewerbungsbedingungen

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist unzulässig. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht 2
1. Präambel 2
2. Anwendbare Rechtsvorschriften / Vergabeunterlagen 3
3. Angebot 3
4. Rückfragen 4
5. Rügeobliegenheiten 5
6. Nebenangebot 6
7. Losaufteilung 6
8. Vergabeart / Verfahrensablauf 6
9. Aufwandsentschädigung 6
10. Gremien- und Bedarfsvorbehalt 7
11. Gewährleistungsausschluss 7
12. Geheimhaltung 7
13. Bindefrist 7
14. Bietergemeinschaften / Eignungsleihe / Nachunternehmer 7
15. Prüfung und Wertung der Angebote 8
16. Eignungskriterien 8
17. Zuschlagskriterien 10
18. Nicht berücksichtigte Angebote 10
19. Vergabekammer 10

1. Präambel

Die ausschreibende und den Zuschlag erteilende Stelle (Vergabestelle) und die Bieter schulden sich in diesem Vergabeverfahren aufgrund des vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses gegenseitige Rücksichtnahme und Loyalität. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass in einem Vergabeverfahren insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz eine wichtige Rolle spielt. Die Vergabestelle hat wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl die Einhaltung des Geheimwettbewerbs als auch das Verbot, dass Bieter unter bestimmten Umständen mit mehreren Angeboten (ggf. auch als Beteiligte einer Bietergemeinschaft) an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Preisabsprachen bezüglich des Vergabeverfahrens sind nicht zulässig. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede beteiligen, werden ausgeschlossen.

Die Bieter werden darum gebeten, bei der Angebotsabgabe die Formstrenge des Vergabeverfahrens besonders zu beachten, da Verstöße gegen die vergaberechtlichen Formalien mit der herrschenden Rechtsprechung mit dem zwingenden Ausschluss aus dem Vergabeverfahren sanktioniert sein können. Insbesondere können wissentlich falsche Erklärungen in diesem Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren der Vergabestelle zur Folge haben.

Sämtliche Kommunikation in diesem Vergabeverfahren läuft über die bekanntgemachte Vergabeplattform:

https://www.deutsche-evergabe.de

2. Anwendbare Rechtsvorschriften / Vergabeunterlagen

Die Vergabestelle verfährt bei dieser Auftragsvergabe gemäß dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Beginns des Vergabeverfahrens geltenden Fassung.

Die bereitgestellten Vergabeunterlagen untergliedern sich wie folgt:

- Diese Bewerbungsbedingungen samt folgender Anlagen:
- Anlage 1 - Angebotsvordruck
- Anlage 2 – Beiblatt zur Angebotswertung
- Anlage 3 - Preisblatt
- Anlage 4 – Leistungsverzeichnis (LV)
- Anlage 5 – EVB-IT Überlassungsvertrag
- Anlage 6 – Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
- Anlage 7 – BVB Land Hessen

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen dieser Bewerbungsbedingungen zu erstellen. Die unter Nr. 3.6 aufgelisteten Unterlagen sind zwingend mit dem Angebot einzureichen.

Sämtliche Angebotsbestandteile sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Dort, wo es sich nicht vermeiden lässt, ist auch die Verwendung von englischsprachigen Fachbegriffen / Textpassagen erlaubt. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (zum Beispiel sind Eintragungen mit Bleistift unzulässig).

3.2 Das Angebot ist durch Upload der Dokumente auf die Vergabeplattform der Vergabestelle in Textform nach § 126 b BGB unter dem Link:

https://www.deutsche-evergabe.de

unter Verwendung der ID:

20261041

bis zu der unter IV.2.2) der Bekanntmachung angegebenen Angebotsfristende eingereicht werden. Die Angebote müssen nicht mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Voraussetzung für die digitale Einreichung des Angebots ist die Registrierung auf der Internetseite der Vergabeplattform, sofern Sie dort nicht bereits registriert sind. In diesem Fall ist eine nochmalige Registrierung entbehrlich.

3.3 Das eingereichte Angebot muss **verbindlich** und **zuschlagsfähig** sein. Das Angebot muss sich auf sämtliche anzubietende Leistungen gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung erstrecken und hat sämtliche mit Angebotsabgabe einzureichenden Angebotsunterlagen zu enthalten. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, werden zwingend von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Der Bieter trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Angebots. Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

3.4 Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen an dafür nicht vorgesehenen Stellen führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Etwaige **Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen** des abgegebenen Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsabgabefrist möglich. Nach Ablauf der Angebotsabgabefrist ist eine Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Angebots nicht mehr möglich.

3.5 Das Angebot muss bis zum

27.11.2026,

12:00 Uhr

auf der oben genannten Vergabeplattform hochgeladen worden sein.

3.6 Mit dem Angebot haben die Bieter zwingend folgende **Angebotsbestandteile** einzureichen:

- Ausgefüllte **Anlage 1** – Angebotsvordruck in Textform gem. § 126 b BGB
- Berufs- oder Handelsregisterauszug in Kopie
- Kopie einer bestehenden, aktuell gültigen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung
- Nachweis einer Bankerklärung (Bonitätsauskunft)
- Nachweis Zertifizierung Partnerstatus BeyondTrust Gold
- Ausgefülltes Preisblatt (**Anlage 3**) in Textform gem. § 126 b BGB
- Ausgefüllte **Anlage 6 - Auftragsverarbeitungsvertrag** nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO des Universitätsklinikum Frankfurt

4. Rückfragen

Rückfragen zu den Vergabeunteralgen sind ausschließlich über die Nachrichtenfunktion innerhalb der Vergabeplattform bis spätestens zum

20.11.2026, 12:00 Uhr

zu stellen. Mündliche oder telefonische Rückfragen werden nicht beantwortet. Nach dieser Frist eingehende Rückfragen gelten als nicht rechtzeitig gestellt und werden unter Beachtung der entsprechenden vergaberechtlichen Entscheidungspraxis bearbeitet. Fragen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

Die Bieter erhalten keine Eingangsbestätigung. Sollte eine Antwort auf die von dem Bieter gestellte Rückfrage innerhalb einer Woche nicht erfolgt sein, hat der Bieter hierauf hinzuweisen. Die Bieter haben keinen Anspruch auf Beantwortung der gestellten Rückfrage(n) innerhalb der Wochenfrist.

Die Veröffentlichung der Fragen und Antworten auf die Bieterrfragen erfolgt in anonymisierter Form transparent und diskriminierungsfrei an alle registrierten Bieter auf der Internetseite über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Angebotserstellung in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Es liegt in der Verantwortung interessierter Unternehmen, die Einstellung von aktualisierten Informationen und Dokumenten bis zum Ablauf der Angebotsfrist (vgl. IV.2.2) der Bekanntmachung) auf

https://www.deutsche-evergabe.de

zur Kenntnis zu nehmen; eine Benachrichtigung über eine solche Einstellung erfolgt nicht, außer die Unternehmen haben sich freiwillig registriert (vgl. § 9 Abs. 3 VgV).

5. Rügeobliegenheiten

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Vergabeunterlagen unmittelbar nach deren Erhalt zu überprüfen. Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die Vergabestelle **unverzüglich, spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsabgabe** darauf hinzuweisen. Nur so verbleibt der Vergabestelle ausreichend Zeit und Gelegenheit, angemessen auf die Anzeigen und Hinweise zu reagieren, dies allen Bietern im Wege der gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung mitzuteilen und so die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotserstellung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Etwaige **Verfahrensrügen** sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten des Bieters nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich **hingewiesen**.

Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

6. Nebenangebot

Nebenangebote des Bieters sind nicht zugelassen.

7. Losaufteilung

Eine Losaufteilung findet nicht statt.

8. Vergabeart / Verfahrensablauf

Das Verfahren wird als offenes Verfahren durchgeführt. Die Beschreibung der Leistung erfolgt teilweise funktional.

Für das Verfahren gilt derzeit folgender Terminplan, auf den sich der Bieter einzurichten hat:

Aktion	Fristablauf
Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung	27.10.2026
Ende Bieterrückfragen	20.11.2026, 12:00 Uhr
Angebotsfristende	27.11.2026, 12:00 Uhr
Prüfung und Wertung der Angebote bis zum	04.12.2026
Mitteilung an unterlegene Bieter	04.12.2026
Stillhaltefrist gem. § 134 GWB bis	15.12.2026
Zuschlagserteilung an Bestbieter	15.12.2026

Die Vergabestelle behält sich Änderungen an dem Terminplan ausdrücklich vor. Änderungen des Terminplans werden den Bietern kurzfristig mitgeteilt. Die Bieter haben keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Terminplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstigen Entschädigungsansprüchen.

9. Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren, insbesondere für die Erarbeitung des Angebots, Durchführung und Teilnahme an der Bestandsbegehung steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwands zu. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben oder auf die Vergabe verzichtet wird. Die Abgabe der Vergabeunterlagen an die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ist nicht kostenpflichtig; Vervielfältigungskosten werden von den Bietern nicht gefordert.

10. Gremien- und Bedarfsvorbehalt

Es wird darauf hingewiesen, dass aus veränderten – zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Gremien- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens oder Vertragsabschluss. Ein Kontrahierungszwang für die Vergabestelle besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, gemäß § 63 Abs. 1 VgV das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass die für die Beschaffung vorhandenen Förder- und Haushaltsmittel durch die Angebote überschritten werden.

11. Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle übernimmt hierfür, soweit rechtlich zulässig, keine Garantie oder Gewährleistung für aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen erkennbare Fehler. Die Bieter haben die Informationen der Vergabestelle entsprechend zu überprüfen und ggf. die Korrektur durch die Vergabestelle zu beantragen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben.

12. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Verfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Vergabestelle nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Der Bieter hat sämtliche Bestandteile seines Angebots, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, als solche zu kennzeichnen. Die Vergabestelle wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten der Bieter vornehmen, so dass diese ggf. zur Akteneinsicht von der Vergabekammer freigegeben werden.

13. Bindefrist

Die Bieter binden sich an die von ihnen eingereichten verbindlichen Angebote bis mindestens zum **31.12.2026**. Dies bestätigen die Bieter mit Abgabe Ihres Angebots. Die Vergabestelle behält sich vor, die Bindefrist im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

14. Bietergemeinschaften / Eignungsleihe / Nachunternehmer

Soweit sich Unternehmen mit anderen Unternehmen zu Bietergemeinschaften zusammenschließen oder dritte Unternehmen für die Auftragsdurchführung hinzuziehen, gelten die in der EU-Bekanntmachung bestimmten Verfahrensbedingungen. Es sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) nach Präqualifikation und/oder Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft bzw. ihres Angebots.

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft, Nachunternehmer (keine bloßen Lieferanten, Zulieferer usw.) einzusetzen, so hat er die betreffenden Teile des Auftrages in seinem Angebot anzugeben.

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (i.S.d. Abschnitte III.1.2 und III.1.3 der EU-Bekanntmachung) gem. § 47 VgV der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen („Eignungsleihe"). Der Bieter hat den/die Eignungsleihe-Unternehmen zu benennen und die unter III.1.1 aufgeführten Unterlagen auch für den Dritten beizufügen. Des Weiteren hat er die in III.1.2 und III.1.3 genannten Unterlagen jeweils in dem Umfang für den Dritten beizufügen, wie sich auf die Eignung des Dritten bezogen werden soll. Sofern sich die Eignung auch auf Eignungskriterien nach III.1.3 beziehen soll, wird ergänzend auf § 47 Abs. 1 S. 3 VgV hingewiesen. Erfüllt ein Dritter das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegt bei diesem ein Ausschlussgrund gem. §§ 123, 124 GWB vor, muss der Bieter den Dritten innerhalb einer von der Vergabestelle zu bestimmenden Frist ersetzen.

Der Auftraggeber behält sich vor, nach Angebotsabgabe, die für den Zuschlag vorgesehenen Bieter mit Fristsetzung aufzufordern, einen Verpflichtungserklärung etwaiger Eignungsleihgeber/Nachunternehmer für die im Angebot bezeichneten Leistungsbereiche vorzulegen.

15. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Eignung und der Angebote erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des GWB und der VgV sowie den Vorgaben des Beiblatts (**Anlage 2**).

Die Vergabestelle behält sich unter Beachtung des Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgebotes (§ 97 Abs. 1, 2 GWB) vor, bei Angebotsabgabe fehlende Erklärungen, Angaben oder Nachweise vom Bieter nachzufordern. Es besteht kein Anspruch der Bieter auf Nachforderung bzw. Nachreichung.

Auf der ersten Wertungsstufe werden Angebote § 56 Abs. 1 VgV auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, sowie auf rechnerische Richtigkeit hin geprüft.

Die Eignung der Bieter wird nach § 122 GWB i.V.m. § 56 VgV auf der zweiten Stufe der Angebotswertung in einem formellen und einem materiellen Prüfungsschritt geprüft.

Auf der dritten Wertungsstufe überprüft die Vergabestelle, ob der Preis oder die Kosten eines Angebots gem. § 60 VgV im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind.

Der Zuschlag wird auf der vierten Wertungsstufe gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

16. Eignungskriterien

Die Eignung der Bieter wird anhand der nachfolgenden Eignungskriterien und Eignungsnachweisen von der Vergabestelle geprüft:

<u>Befähigung zur Berufsausübung:</u>

- Erklärung über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist. Oder – sofern zutreffend – Eigenerklärung des Bieters/Mitglied der Bietergemeinschaft, dass nach der Maßgabe der jeweiligen Landesrechtsvorschriften

keine Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister für den Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft bestehen bzw. erforderlich sind.

- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB und § 19 MiLoG.
- Eigenerklärung zum Verbot von Auftragserteilungen an russische Unternehmen gemäß den EU-Sanktionen gegen Russland
- Eigenerklärung zur Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Bei Bietergemeinschaften sind diese Erklärungen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten, sind die Erklärungen auch bezogen auf den Dritten auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Nachweis (Kopie) einer bestehenden, aktuell gültigen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von **mindestens 2.500.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr** jeweils

 oder

 Eigenerklärung des Bieters, dass er im Auftragsfall bereit ist, eine solche Versicherung auf erstes Anfordern des Auftraggebers abzuschließen. Im Falle der Erklärung zum Abschluss im Auftragsfall ist auf Verlangen der Vergabestelle die Erklärung eines Versicherers beizufügen, dass dieser zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit dem Unternehmen bereit ist.

- **Eigenerklärung** zum **Gesamtjahresumsatz und Jahresumsatz im Bereich Bereitstellung von Subskriptionslizenzen für Privileged Access Management (BeyondTrust) nebst Herstellersupport** der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

 Der Jahresumsatz im Bereich Bereitstellung von Subskriptionslizenzen für Privileged Access Management (BeyondTrust) nebst Herstellersupport in den letzten drei Geschäftsjahren muss **mindestens 500.000,00 EUR pro Jahr betragen (= Mindestanforderung)**.

- Nachweis einer **Bankerklärung (Bonitätsauskunft),** die bestätigt, dass der Bieter/die Bietergemeinschaft über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügt.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Eigenerklärung Zertifizierung: Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen über folgende Zertifizierung verfügt: Zertifizierter Partnerstatus BeyondTrust Gold

 Bitte laden Sie das Zertifikat in den Anlagen hoch.

Die Vergabestelle ist berechtigt und verpflichtet, erneut in die Eignungsprüfung einzutreten, falls ihr Anhaltspunkte zur Kenntnis gelangen, die eine Neubewertung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Gesetzestreue des betreffenden Bieters erforderlich machen (§ 122 GWB). Hinweis zur Abfrage beim Wettbewerbsregister: Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Register behörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

17. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dies wird anhand folgender Zuschlagskriterien mit der angegebenen Gewichtung ermittelt:

Preis: 100 %

18. Nicht berücksichtigte Angebote

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Vergabestelle durch eine Mitteilung gemäß § 134 Abs. 1 und 2 GWB spätestens 10 Tage (Benachrichtigung per E-Mail und/oder über die Vergabeplattform) vor Zuschlagserteilung in Textform informiert.

Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 Abs. 1 und 2 GWB hin:

„(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.“

19. Vergabekammer

Die Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an die

Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

E-Mail: Vergabekammer@rpda.hessen.de

Tel.: +49 (6151) 12 6603

Fax.: +49 (6151) 12 5816

Internet-Adresse: https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/%c3%b6ffentliches-auftragswesen/vergabekammer

wenden.
